

- der Vertrag über die Begründung eines neuen Nutzungsverhältnisses an einem Grundstück oder Grundstücksteil in Verbindung mit der Übertragung des Eigentums an einer Baulichkeit durch den bisherigen Nutzungsberechtigten. (§ 2 Abs. 1-3 Grundstücksverkehrsverordnung)

Rechtsgeschäfte, die sich ihrem Inhalt nach auf die Umgehung der Genehmigungspflicht richten, sind nichtig (§ 2 Abs. 4 a.a.O.).

Über die Genehmigung entscheidet

14

- entsprechend der Aufgabenstellung der Rat des Kreises bei landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken sowie bei Rechtsänderungen und Rechtsbegründungen zu gunsten des Volkseigentums;
- die für den Kreis zuständige Außenstelle oder Arbeitsgruppe des Liegenschaftsdienstes des Rates des Bezirks im Einvernehmen mit dem zuständigen Rat des Kreises in allen übrigen Fällen.

Der Rat des Kreises entscheidet ferner über die Gestaltung von Verträgen über die Nutzung von landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken und über die Sicherung der ordnungsgemäßen Nutzung derartiger Grundstücke. Der Rat des Bezirks ist berechtigt, die Zuständigkeit entsprechend den örtlichen Erfordernissen (anders) festzulegen (§ 7 Grundstücksverkehrsverordnung). Nach der Grundstücksverkehrsverordnung von 1963/1965 durfte die Genehmigung nur erteilt werden, wenn das Rechtsgeschäft »den Grundsätzen des sozialistischen Aufbaus und den sich aus dem Eigentum gegenüber der Gesellschaft ergebenden Verpflichtungen« nicht widersprach. Ein Verbot für Genehmigungen bestand ausdrücklich für Spekulationsgeschäfte, bei Konzentration von Grundbesitz in der Hand des Erwerbers, bei mangelnder Relation zwischen Preis und Wert, bei Ungeeignetheit des Erwerbers zur ordnungsgemäßen Verwaltung und volkswirtschaftlich erforderlichen Nutzung, für den Erwerb durch eine juristische Person, deren rechtlich anerkannten Aufgaben und der Zweckbestimmung dieser juristischen Person nicht entsprach, bei Verletzung der gesellschaftlichen Interessen durch die Veräußerung, den Erwerb oder die Belastung. Die Grundstücksverkehrsverordnung von 1977 enthält derartige Richtlinien nicht mehr. Es steht aber außer Zweifel, daß verwaltungsintern weiter so verfahren werden muß. Denn die genannten Verbote entsprechen der sozialistischen Bodenpolitik.

Schon vor der Grundstücksverkehrsverordnung von 1963/1965 hatten staatliche Stellen ein Vorkaufsrecht¹³. Jetzt besteht zugunsten des Rates des Kreises ein allgemeines Vorerwerbsrecht, das allen anderen Vorkaufsrechten vorgeht (§§ 11 ff. Grundstücksverkehrsverordnung von 1977). Mit der Ausübung des Vorerwerbsrechts und der Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch entsteht Volkseigentum oder anderes sozialistisches Eigentum (§ 13 Abs. 1 a.a.O.). Dem Leipziger Messeamt steht an allen zur Durchführung der Leipziger Messe notwendigen Grundstücken, die nicht Volkseigentum sind, ein Vorkaufsrecht zu¹⁴.

13 § 2 Siebente Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft vom 30. 7. 1952 (GBl. S. 707) i.V.m. der Anordnung über die Eingliederung der Verwaltungen volkseigener Güter (VVG) in die Räte der Bezirke vom 24. 3. 1954 (ZB1. S. 109); Sachsen: § 2 Gesetz vom 1. 7. 1949, Thüringen: § 2 Gesetz vom 4. 5. 1948 (beide wie Fußnote 10).

14 § 6 Verordnung über die Änderung der Stellung des volkseigenen »Leipziger Messeamtes« vom 20. 8. 1953 (GBl. S. 944).